TRBA 100 – Laboratorien: Was ist neu?

Änderungen, Anpassungen, Verbesserungen



- Hintergrund der Überarbeitung
- Abgrenzung zu gentechnischen Arbeiten
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmung
- Gefährdungsbeurteilung, Schutzstufenzuordnung
- Schutzstufen Schutzmaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Prävention









Tätigkeiten mit biologischen Einwirkungen

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Rechtsrahmen

Infektionsschutzgesetz

- Bevölkerungsschutz
- Vorbeugen, Erkennen, Verhindern
- Behörden, Ärzte, Wissenschaft, Gemeinschaftseinrichtungen, Bürger

Lebens- und Futtermittelgesetzbuch

(LFGB)

Gentechnikgesetz

- Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt
- vor Gefahren durch GVO schützen und vorbeugen
- Anlagenbetreiber

GenTSV

ZKBS-Stellungnahme Technische Regeln

BioStoffV

Tierseuchengesetz

(TSeuchG)

Tierseuchenerregerverordnung

(TSeuchErV)

Pflanzenschutzgesetz

Arbeitsschutzgesetz

- Allgemeiner Beschäftigtenschutz
- Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermeiden, minimieren
- Arbeitgeber



Abgrenzung des Anwendungsbereiches

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

BioStoffV

GenTG - GenTSV

- Biostoffe (Mikroorganismen)
 - natürliche
 - gentechnisch verändert

Anwendungsbereich

- Organismen (Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere)
 - gentechnisch verändert

- Beschäftigte
- Sonstige Personen

Schutzziel

- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Beschäftigte
- Sachgüter

- Verwenden
- Berufliche Arbeit mit

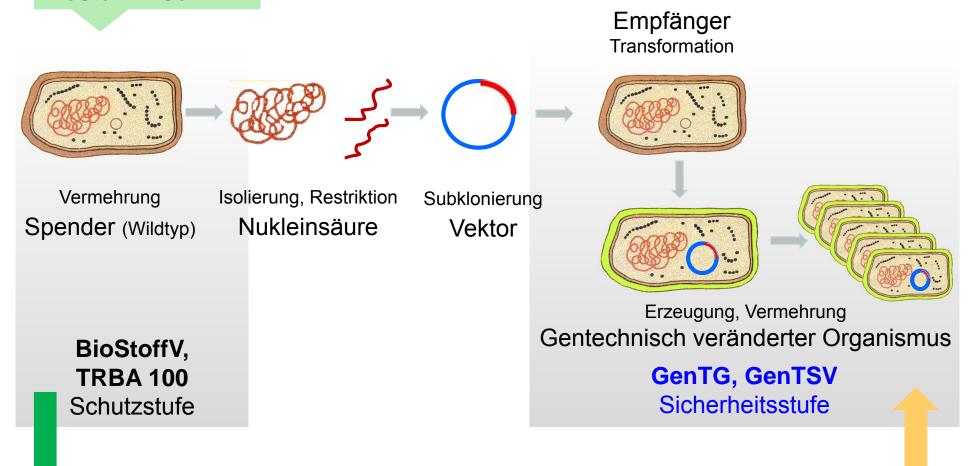
Tätigkeit

- Erzeugung
- Verwendung

Abgrenzung des Anwendungsbereiches

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

BioStoffV - GenTR



BioStoffV – gilt für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, soweit dort **nicht gleichwertige** oder **strengere Regelungen** bestehen



Abgrenzung des Anwendungsbereiches

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

BioStoffV - GenTSV

 Die Vorarbeiten (Anzucht) mit natürlichen Organismen wie Viren, Bakterien, Parasiten unterliegen ausschließlich der BioStoffV/TRBA 100

In der Praxis ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV mit Ergebnis der Risikobewertung/Sicherheitseinstufung nach GenTRecht und den damit verbundenen Schutz-/Sicherheitsmaßnahmen abzugleichen

- Schutzstufe gleich der Sicherheitsstufe
 Schutzstufe niedriger als die Sicherheitsstufe
 Schutzstufe höher als die Sicherheitsstufe
 techn., baul., org. Abgrenzung
- TRBA 100 ist bei gentechnischen Arbeiten zu beachten, sofern abstrakte Regelung der GenTSV konkretisiert werden oder die TRBA darüber hinaus geht. (§ 8 GenTSV)

Inhalt

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Überarbeitung

- 1. Anwendungsbereich
- 2. Zielsetzung
- 3. Begriffsbestimmungen
- 4. Gefährdungsbeurteilung
- 5. Schutzmaßnahmen

Strukturell Inhaltlich Redaktionell

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Schutzstufe 1
- 5.3 Schutzstufe 2
- 5.4 Schutzstufe 3
- 5.4.1 Tätigkeiten mit BA der RG 3(**)
- 5.4.2 Tätigkeiten mit BA der RG 3
- 5.5 Schutzstufe 4
- 6. Arbeitsmedizinische Prävention

Anlage 1: Speziesbezogene Schutzmaßnahmen für

biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3(**)

Anlage 2: Literatur



Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Laboratorien

- Räume, in denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu Forschungs-, Entwicklungs-, Lehr- und Untersuchungszwecken, z. B. ..., durchgeführt werden.
- umfasst auch Funktionsräume, wie Bruträume, Zentrifugenräume, Kühl- und Tiefkühlräume
- erweiterter Hinweis zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der TRBA 100/250
 - TRBA 100 Einrichtungen und Praxen der Labormedizin, Medizinischen Mikrobiologie, Hygiene und Umweltmedizin
 - TRBA 250 Labortätigkeit in Arztpraxen, Apotheken, zahntechnische Einrichtungen
 - wenn Art und Umfang geringfügig, insbesondere
 - Präanalytik, einfache Laborschnelltests, orientierende diagnostische Kultivierungsverfahren im geschlossenen System ...

Begriffsbestimmung

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Schutzstufenbereich

- räumliche Einheit, die einer bestimmten Schutzstufe zugeordnet ist
 - ein oder mehrere Labore, zugehörige Funktionsräume einschließlich Schleusen bzw.
 Vorraum, ggf. Verbindungsflur ohne Durchgangsfunktion

Erweitert und Angepasst

- Hygieneplan
 - Persönliche/objektbezogene Maßnahmen zur Verringerung der mikrobiologischen Verunreinigung durch Biostoffe
 - Beinhaltet Angaben zu den zu verwendenden Mitteln (Konzentration, Einwirkzeit, Häufigkeit)
 und benennt die Zielgruppe, die diese Maßnahmen durchführt. Der Hygieneplan ist in
 geeigneter Weise bekannt zu machen (z.B. tabellarischer Aushang und Unterweisung).
- Inaktivierung, Sterilisation, Dekontamination, Desinfektion

Gefährdungsbeurteilung

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Ermittlung der Schutzmaßnahmen

- bei Infektionsgefährdungen durch Schutzstufenzuordnung
 - gezielte Tätigkeiten

Schutzstufe korreliert mit der Risikogruppe des verwendeten Biostoffes

nicht gezielte Tätigkeiten

Schutzstufe korreliert mit Risikogruppe des vorhandenen Biostoffes, der den Grad der Infektionsgefährdung bestimmt – tätigkeitsbezogene Gesamtbewertung

Maßgeblich:

- spezifische Eigenschaften (z. B. Infektionsdosis, stadienspezifische Risiken)
- Inzidenz, Prävalenz
- tätigkeitsbezogene Faktoren (z. B. Kulturvolumen, Aerosolbildung, Verletzungsgefahr, manuelle Tätigkeit)

Beispielhafte Schutzstufenzuordnung für nicht gezielte Tätigkeiten thematisch geordnet



Schutzstufenzuordnung

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Nicht gezielte Tätigkeiten – medizinische/tiermedizinische Laboratorien

Humanes Probenmaterial (Körperflüssigkeiten, Gewebe u.a.)

uncharakterisiert = potentiell infektiös

Schutzstufe 2

charakterisiert (keine Biostoffe RG 2 und höher), klin. unauffäll. Spender Schutzstufe 1

Infektionsstatus bekannt

RG 3(**)

prüfen

Schutzstufe 2/3 (3(**))

RG 3 Schutzstufe 2(+) / 3 prüfen

Infektionsstatus vermutet, orient. Untersuchung

nicht inaktivierte Probe

RG 4

mindestens **Schutzstufe 3**

Tierisches Probenmaterial

klinisch unauffälliges Tier (außer Primat)

Schutzstufe 1

klinisch unauffälliges Primat

Schutzstufe 2

Verdacht auf Zoonose

mindestens

Schutzstufe 2

Infektionsstatus bekannt

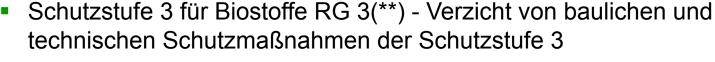
RG 3

prüfen

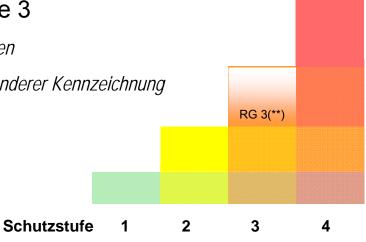
Schutzstufe 3

Struktureller Aufbau - Bisher

- Schutzstufen aufeinander aufbauend die Schutzmaßnahmen der niedrigeren Schutzstufe galten fort
 - ✓ viele Schutzmaßnahmen galten nur modifiziert in der höheren Schutzstufe
 - ✓ Anwender musste auch Text der niedrigeren Schutzstufe lesen und selbst bewerten, welche Maßnahmen in der höheren Schutzstufe zu berücksichtigen sind



- ✓ Unklar inwieweit die restlichen Maßnahmen noch gelten
- ✓ In der Praxis waren es Labore der Schutzstufe 2 mit anderer Kennzeichnung



Schutzstufen

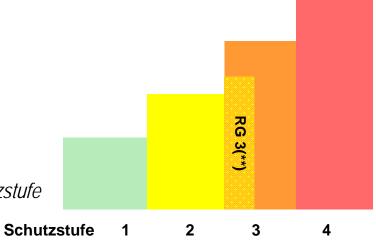
Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Struktureller Aufbau - Neu

- Schutzstufen jeweils für sich beschrieben alle Schutzmaßnahmen pro Schutzstufe bestimmt
- Schutzstufen untergliedert
 - Bauliche und technische Maßnahmen
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Persönliche Schutzausrüstung/Schutzmaßnahmen
- Schutzstufe 3 für Biostoffe RG 3(**) zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Schutzstufe 2



- ✓ Klarer und übersichtlicher strukturiert
- ✓ Besser verständlich
- ✓ Neben dem allgemeinen Teil muss nur die relevante Schutzstufe gelesen werden



Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Schutzstufe 1

Anhang "GMT" aufgelöst und integriert, i. T. auch im Abschnitt allgemeine Schutzmaßnahmen

KEINE **GENTSV** Fenster Flüssige, feste Abfälle mit Biostoffen sammeln und entsorgen Handwasch becken Abwasser Entsorgung ohne Vorbehandlung sofern andere Vorschriften (z. B. GenTRecht) nicht entgegenstehen Abfall

 abgegrenzter, ausreichend großer Raum und Arbeitsflächen.

- Türen nutzungsabhängig nach außen aufschlagend, mit Sichtfenster
- Arbeitsflächen, Fußböden leicht zu reinigen, beständig
- Waschbecken mit Spender im Arbeitsbereich

Zusätzliche Maßnahmen bei sens./tox. Wirkungen durch luftgetragene Biostoffe

- MSW oder vergleichbare Einrichtung
- ggf. zusätzlich Atemschutz, Schutzhandschuhe
- Verweis auf TRGS/TRBA 406
- wirksame Inaktiv./Reinigung

Abbildung nach Stadler, P., H. Wehlmann: Arbeitssicherheit und Umweltschutz in der Bio- und Gentechnik VCH Verlagsgesellschaft (1992); modifiziert durch Autor

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Schutzstufe 2

Hinweis auf Anzeigepflicht, spätestens 30 Tage vor Beginn

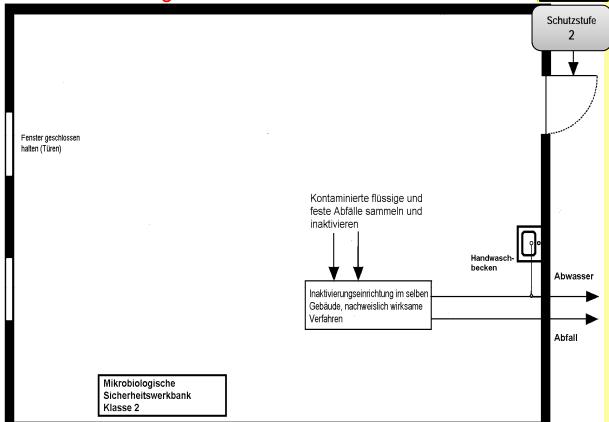


Abbildung nach Stadler, P., H. Wehlmann: Arbeitssicherheit und Umweltschutz in der Bio- und Gentechnik VCH Verlagsgesellschaft (1992); modifiziert durch Autor

- bauliche Abgrenzung
- Kontrollierter Zugang,
 Biostoffe aufbewahren unter
 Verschluss (EU-V 388/2012)
- Oberflächen leicht zu reinigen, beständig, fugenloser Wand- Boden-Anschluss
- Wasserarmaturen, Spender vorrang. ohne Handberührung, Installation leicht zugängl.
- MSW, aerosoldichte Geräte
- Kont. Abfälle/Prozessabluft inaktivieren, Autoklav im Gebäude (auch zentral auf Gelände oder Auftragsentsorgung möglich)
- Vorrangig sichere Instrumente
- Instandsetzungsarbeiten n.
 Desinfektion, schriftl. Freigabe, und Arbeitsanweisung

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Schutzstufe 3 - Tätigkeiten mit Biostoffen der RG 3 gekennzeichnet mit (**)

Hinweis auf Anzeigepflicht, spätestens 30 Tage vor Beginn

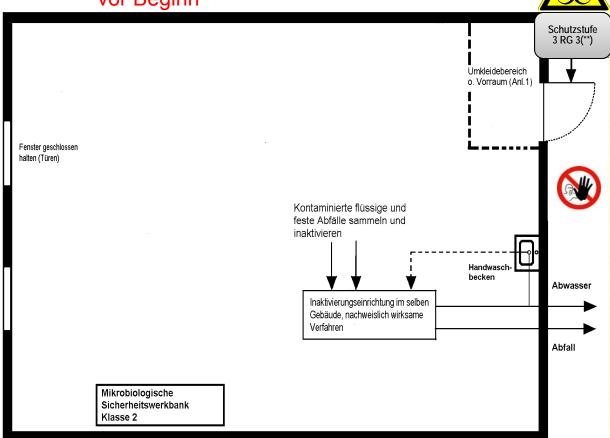


Abbildung nach Stadler, P., H. Wehlmann: Arbeitssicherheit und Umweltschutz in der Bio- und Gentechnik VCH Verlagsgesellschaft (1992); modifiziert durch Autor

Zusätzlich zur Schutzstufe 2

- Schutzkleidung an-/ablegen im Eingangsbereich bzw. im Vorraum n. Anhang 1
- eigene Ausrüstung (Geräte)
- Abwasserinaktivierung sofern Gefährdung außerhalb des Schutzstufenbereiches
- Sicherheitsbeleuchtung, Kommunikation n. Außen
- Zugangskontrolle, Kennzeichnung
- Vorgehen beim MSW-Filterwechsel, Schutzmaßnahmen ggf. Dekontamination
- Arbeitsanweisung für gefährdende Tätigkeiten
- Anhang 1 spez. Maßnahmen



Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Schutzstufe 3 - Tätigkeiten mit Biostoffen der RG 3

Hinweis auf Erlaubnispflicht, zuverlässige und fachkundige Person

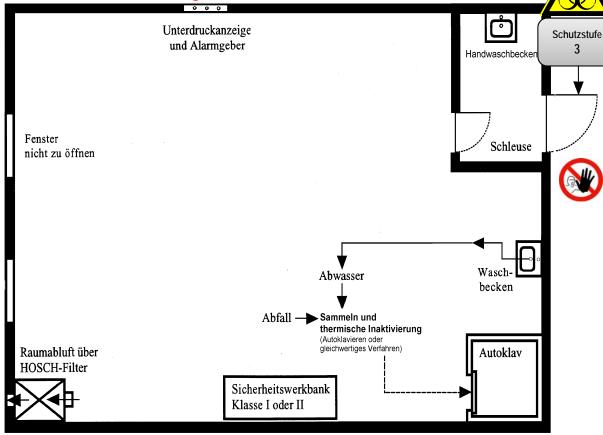


Abbildung nach Stadler, P., H. Wehlmann: Arbeitssicherheit und Umweltschutz in der Bio- und Gentechnik VCH Verlagsgesellschaft (1992): modifiziert durch Autor

- Schleuse ausreichend dimensioniert
- RLT- Anlage präzisiert, Druckgefälle
- Sicherheitsbeleuchtung
- Oberflächen incl. Wände, fugenlos, wasserdicht etc.
- Autoklav zum Inaktivieren nicht in der Schleuse
- Wartung/Störung in Planung einbeziehen
- Dekont./Ausbau von HEPA-Filtern festlegen
- Biostoffe unter Verschluss und Maßnahmen bei Diebstahl
- Arbeitsanweisung
- Plan zur Gefahrenabwehr bei Freisetzung
- zuverlässige, fachkundige Beschäftigte

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Schutzstufe 4

Hinweis auf Erlaubnispflicht, zuverlässige und fachkundige Person

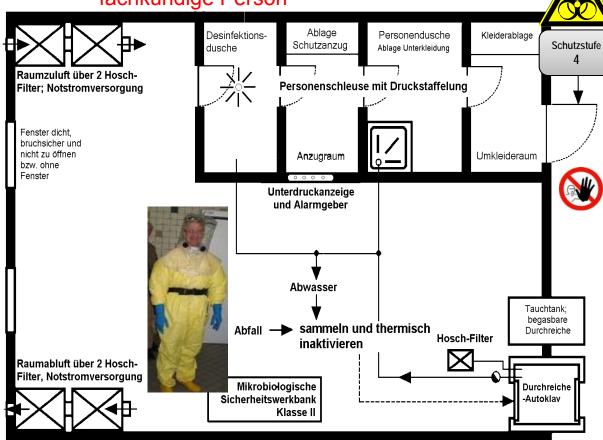


Abbildung nach Stadler, P., H. Wehlmann: Arbeitssicherheit und Umweltschutz in der Bio- und Gentechnik VCH Verlagsgesellschaft (1992): modifiziert durch Autor

- sichere baul. Abtrennung;
 Schutzstufenbereich (Schleusensystem, Laboratorien)
- RLT-Anlage autark, rückschlagsicher, redundant
- Durchreicheautoklav
- sicher begasbar
- Notstromversorgung sicherheitsrelev. Einrichtungen unterbrechungsfrei
- Plan zur Gefahrenabwehr (abstimmen mit fremden Rettungskräften)
- Ein-,Ausschleusen,Tätigkeit dokumentieren
- Unterweisung mit Training
- zuverlässige, fachkundige Beschäftigte



Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Stellungnahmen

- www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/ABAS/aus-dem-ABAS/Stellungsnahmen-Labortechnik.html z. B.:
 - Dekontamination von Mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken (MSW) der Klasse I III mit dem Begasungsmittel Wasserstoffperoxid (H2O2)
 - Stellungnahme zum Thema "Prüfung von mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken, insbesondere des Rückhaltevermögens an der Arbeitsöffnung"
 - Stellungnahme zum Thema "Rauchableitung aus Laboratorien der Schutz- und Sicherheitsstufen 1, 2 und 3"
 - Stellungnahme zum Thema "Anforderung an die Beschaffenheit von Oberflächen in Laboratorien der Schutz-/Sicherheitsstufe 1"
 - Stellungnahme zum Thema "Anforderungen an die Prüfung von Mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken der Klasse II in Schutz-/Sicherheitsstufe 1 - Laboratorien, die ausschließlich aus Gründen des Produktschutzes genutzt werden"
 - Stellungnahme zum Thema "Einsatz von HEPA-Filtern in raumlufttechnischen Anlagen in Schutz-/Sicherheitsstufe 3 und 4 Laboratorien und Tierhaltungsbereiche"
 - Stellungnahme zur Wahl der Autoklavenabluftbehandlung bei Neuanlagen, Nachrüstungen oder Ergänzung
 - Stellungnahme der Projektgruppe Labortechnik (ELATEC) zu Löschanlagen und Löschwasserrückhaltung in Laboratorien der Sicherheitsstufen S2 und S3



Arbeitsmedizinische Prävention

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Gefährdungsbeurteilung

- Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Fragestellungen in der Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung des Betriebsarztes, wenn
 - Infektionsgefährdung
 - Gefährdung durch sen./tox. oder sonstige die Gesundheit schädigende Biostoffe
 - Hautbelastende T\u00e4tigkeiten, Tragen von PSA
 - Festlegung von Erste-Hilfe-Maßnahmen, PEP

Insgesamt vor dem Hintergrund der Fachkunde/der Neugestaltung "fachkundige Beratung" in der BioStoffV zu betrachten, Inhalt der TRBA "Fachkunde"

Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

- Im Rahmen der Unterweisung zu
 - Übertragungswegen, Aufnahmepfaden
 - Krankheitssymptomen; med. Faktoren, die das Risiko erhöhen
 - Erster Hilfe, PEP
 - Arbeitsmedizinischer Vorsorge (Pflicht/Angebot/Impfprophylaxe)



Arbeitsmedizinische Prävention

Neufassung TRBA 100 - Laboratorien

Arb.-med. Vorsorge

- Pflichtuntersuchung [Pflichtvorsorge mit Änderung ArbMedVV]
 - Bei ausgewiesenen biologischen Arbeitsstoffen und Tätigkeiten gemäß Anhang Teil 2 ArbMedVV
 - Exposition gegenüber Labortierstaub
 - Feuchtarbeit ≥ 4h/d (Schutzhandschuhe)
 - Regelmäßige Tragen von Atemschutz der Gruppe 2 (Halbmaske FFP 3) oder Gruppe 3
- Angebotsuntersuchung [Angebotsvorsorge mit Änderung ArbMedVV]
 - bei T\u00e4tigkeiten ohne Pflichtvorsorge in der Schutzstufe 3 und 2
 - bei Exposition mit möglicher schwerer Infektion oder Erkrankungen (+PEP)
 - Regelmäßige Feuchtarbeit ≥ 2h/d
 - Tragen von Atemschutz der Gruppe 1 (Halbmaske FFP2)
 - bei sensibilisierenden Wirkungen biologischer Arbeitsstoffe [mit Änderung der ArbMedVV]



TRBA 100 - Laboratorien: Was ist neu?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Bernhard Schicht

Landesamt für Verbraucherschutz

Fachbereich 5 Arbeitsschutz Tel.: 0340-6501-226

Postfach 1802 Fax: 0340-6501-294

06815 Dessau-Roßlau E-Mail: bernhard.schicht@lav.ms.sachsen-anhalt.de



Altfassung TRBA 100 - Laboratorien

Anhang 1 - GMT

- Türen und Fenster während der Tätigkeit geschlossen halten
- Ess-, Trink- und Rauchverbot im Labor
- Laborkittel oder andere Schutzkleidung tragen
- Pipettierhilfen verwenden, nicht mit dem Mund pipettieren
- Spritzen und Kanülen nach Möglichkeit nicht verwenden
- Aerosolbildung vermeiden
- Hände nach Beendigung der Tätigkeit oder Verlassen des Arbeitsbereiches waschen (ggf. desinfizieren) und rückfetten
- Arbeitsbereiche aufgeräumt und sauber halten
- Beschäftigte arbeitsplatzbezogen unterweisen
- Identität der biologischen Arbeitsstoffe in Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung überprüfen
- Ungeziefer fachkundig bekämpfen



